

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 10, 3003 Bern,

im Folgenden als Bund bezeichnet

dem

Kanton Bern (Trägerschaft),

vertreten durch

die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
Münstergasse 2, 3011 Bern

und

die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
Reiterstrasse 11, 3011 Bern,

im Folgenden als Kanton bezeichnet,

betreffend das

Agglomerationsprogramm Bern

3. Generation Verkehr und Siedlung

im Folgenden als Agglomerationsprogramm Bern bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1 Ingress

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus dem Agglomerationsprogramm Bern hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund bis Ende 2016 eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht vom 14.09.2018 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Mitfinanzierung des Bundes von Massnahmen des Agglomerationsprogramms Bern der 3. Generation geregelt. Die Mitfinanzierung stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 25. September 2019 über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (nachfolgend Bundesbeschluss), der auf der Basis der Prüfung aller im Jahr 2016 eingereichten Agglomerationsprogramme der 3. Generation unter Einbezug der Massnahmen gemäss der/den Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation erlassen wurde.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21).

2 Vertragsparteien und Pflichten

2.1 Vertragsparteien

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern zum Vertragsabschluss stützt sich auf das Baugesetz des Kantons Bern, Art. 101, Abs. 2 vom 9. Juni 1985 und den Regierungsratsbeschluss (Anhang 3).

2.2 Pflichten

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Der Kanton verpflichtet sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.3 Der Kanton bestätigt, dass sich die an den Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben. Die

planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

- 2.2.4 Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen des Kantons und der Gemeinden im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu überwachen. Er setzt alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.
- 2.2.5 Der Kanton bestätigt, dass alle gemäss Ziff. 6.2 des Prüfberichts (Anhang 2) richtplanrelevanten und in der vorliegenden Leistungsvereinbarung unter Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 aufgeführten Massnahmen im vom Bund genehmigten kantonalen Richtplan den Koordinationsstand "Festsetzung" haben.

3 Relevante Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 3. Generation

In Ziff. 3 werden alle Massnahmen aufgelistet, die nebst den Massnahmen der Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Agglomerationsprogramms der 3. Generation mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes gemäss Ziff. 5.1.2 relevant waren.

3.1 Nicht durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) mitfinanzierbare Massnahmen der 3. Generation

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
Siedlung (inkl. Landschaft)					
0351.3.133	S-1	Regionale Zentralitätsstruktur *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.134	S-2	Umsetzung Zielszenario *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.135	S-3	Regionale Wohn- und Arbeitsplatzschwerpunkte *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.136	S-4	Vorranggebiete regionale Siedlungserweiterung *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.137	S-5	Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.138	S-6	Verkehr-intensive Vorhaben *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.139	S-7	Siedlungsbegrenzung von regionaler Bedeutung *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.140	L-1	Regionaler Naturpark Gantrisch *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.141	L-2	Grünes Band	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As

0351.3.142	L-3	Vorranggebiete siedlungsprägende Grünräume *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.143	L-4	Vorranggebiete Naturlandschaften/Gewässer *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.144	L-5	Vorranggebiete Kulturlandschaften *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.145	L-6	Vorranggebiete Wildtierkorridore *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.146	L-7	Vorranggebiete Siedlungstrenggürtel *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.147	L-8	Erholungsschwerpunkte	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
Verkehr					
0351.3.032	MIV-W-1	Zollikofen, konsolidierte Studie Autobahzubringer	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av
0351.3.060	ÖV-W-1	Verbesserungen des Angebots der S-Bahn *	ARE	BE - BVE AÖV	Av
0351.3.061	ÖV-W-2-a	Verbesserungen Tram- und Busangebot Kernagglomeration *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av
0351.3.062	ÖV-W-2-b	Verbesserungen Busangebot Agglomeration und ländlicher Raum *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av
0351.3.063	ÖV-W-3	Kernagglomeration Bern, Zweckmässigkeitsbeurteilungen und Weiterentwicklung Tram- und Busnetz	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland, BE - BVE AÖV	Av
0351.3.064	ÖV-W-3-a	ZMB Wyler und Länggasse	ARE	BE - BVE AÖV	Av
0351.3.065	ÖV-W-3-b	ZMB Güterbahnhof / Insel	ARE	BE - BVE AÖV	Av
0351.3.066	ÖV-W-3-c	Prüfen von neuen Durchmesserlinien	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av
0351.3.067	ÖV-W-3-d	Prüfen von Tramverlängerungen im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av
Nicht zur Mitfinanzierung beantragte Eigenleistungen der Agglomeration					
0351.3.001	MIV-E-1	Bern, Umgestaltung Murtenstrasse, Autobahn – Steigerhubelstrasse	ARE	BE - BVE TBA	Av E
0351.3.007	MIV-K-4	Belp, Optimierung Kreisel Linde/Busspur + Dosierung	ARE	BE - BVE TBA	Bv E
0351.3.008	MIV-K-5	Rubigen, Korrektion Belpstrasse	ARE	BE - BVE TBA	Av E
0351.3.010	MIV-O-1	Bern, Helvetiaplatz	ARE	Stadt Bern	Av E
0351.3.012	MIV-O-3	Belp, Umgestaltung Dorf- und Bahnhofstrasse	ARE	BE - BVE TBA	Av E
0351.3.021	MIV-O-9	Konolfingen, Neue Veloführung Unterführung Bahnhof	ARE	BE - BVE TBA	Av E

0351.3.031	MIV-S-2	Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Sanierung von Unfallschwerpunkten *	ARE	BE - BVE TBA	Av E
0351.3.057	ÖV-Reg-12	Köniz, ÖV-Knotenpunkt Niederwangen	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.094	LV-S-15	Erhöhung Sicherheit des Veloverkehrs, Laufende Schwachstellenbehebung der RVNP (nur Planung) *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.096	LV-W-1-b	Fraubrunnen (Gemeindegrenze) – Bätterkinden (nur Planung) **	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.097	LV-W-1-c	Münsingen – Bern (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.098	LV-W-1-d	Mühlethurnen – Belp (nur Planung) **	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.099	LV-W-1-e	Worb – Deisswil (nur Planung und Vorleistungen)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.100	LV-W-1-g	Ostermundigen (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.101	LV-W-1-h	Belp – Bern (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.102	LV-W-1-i	Köniz (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.103	LV-W-1-j	Raum Zollikofen (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.104	LV-W-1-k	Bern, Velohaupttrouten, Velokorridore und Netz (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.108	LV-W-2-a	Reduktion Widerstände an LSA (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.109	LV-W-2-b (1)	Reduktion Widerstände Regionale Velonetzplanung	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.110	LV-W-2-b (2)	Reduktion Widerstände Regionale Velonetzplanung	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Bv E
0351.3.111	LV-W-3-a	Korridorstudie Neueneegg – Laupen	ARE	BE - BVE TBA	Av E
0351.3.112	LV-W-3-b	Planungsstudie Raum Konolfingen	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Bv E
0351.3.113	LV-W-3-c	Planungsstudie Aarequerungen	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.114	LV-W-3-d	Freizeitnetz, Bereinigung Parallelrouten Region/SchweizMobil	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E

0351.3.115	LV-W-3-e	Freizeitrouten RKBM	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.116	LV-W-3-f	Freizeitnetz, Routenumlegungen SchweizMobil *	ARE	BE - BVE TBA	Av E
0351.3.117	V-KM-P-1 (1)	P + R-Anlagen	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.118	V-KM-P-1 (2)	P + R-Anlagen	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Bv E

Tabelle 3.1

* Der Bund und der Kanton haben Kenntnis darüber, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Daueraufgabe handelt.

** Der Bund hat Kenntnis darüber, dass die Massnahme oder Teile davon im Ausland oder ausserhalb des gestützt auf die Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) eruierten Perimeters (BFS-Perimeter) ausgeführt wird/werden. Eine mangelhafte Erfüllung dieser Massnahme zieht keine Konsequenzen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 dieser Leistungsvereinbarung nach sich.

3.2 Durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen der 3. Generation (A-Liste)

Die in Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen werden vom Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr gemäss Ziff. 5 dieser Leistungsvereinbarung mitfinanziert.

3.2.1 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten (Art. 21 MinVV):

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; Preisstand April 2016 exkl. Teuerung u. MWSt	Höchstbeitrag [Mio. Franken] ; Preisstand April 2016 exkl. Teuerung u. MWSt ;	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Tram/Strasse					
0351.3.058	ÖV-Tram-1	Köniz, Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwabern	65.33	22.87	BE - BVE TBA
Bus/Strasse					
0351.3.159	ÖV-FV-1-a	Bern, Zukunft Bahnhof Bern: Verkehrsmassnahmen im 1. Ausbauschnitt, Baustein 3b	14.70	5.15	BE - BVE TBA
Kapazität Strasse					
0351.3.003	MIV-E-4	Münsingen, Entlastungsstrasse Nord	18.70	6.55	BE - BVE TBA
0351.3.004	MIV-K-1	Bern/Köniz, Verkehrsoptimierung Turnierstrasse	2.21	0.77	BE - BVE TBA
Aufwertung / Sicherheit Strassenraum					
0351.3.011	MIV-O-2	Vechigen/Boll, Anpassung Ortsdurchfahrt	3.88	1.36	BE - BVE TBA
0351.3.016	MIV-O-6-b	Bern, Weissensteinstrasse TP2 Fischermätteli bis Pestalozzistrasse	5.66	1.98	BE - BVE TBA
Multimodale Drehscheiben					
0351.3.034	ÖV-FV-1-b	Bern, Zukunft Bahnhof Bern: Verkehrsmassnahmen im 1. Ausbauschnitt, Teil 2: Baustein 2	33.00	11.55	BE - BVE TBA

0351.3.044	ÖV-Reg-4 (2)	Bern, Verbesserung ÖV-Knotenpunkt Wankdorf (Teil Veloquerung und Erweiterung Velostation)	8.00	2.80	BE - BVE TBA
0351.3.056	ÖV-Reg-11	Köniz, ÖV-Knotenpunkt Wabern	1.95	0.68	BE - BVE TBA
0351.3.122	V-KM-B-2-a	Ostermundigen, Velostation Bahnhof	1.09	0.38	BE - BVE TBA
0351.3.123	V-KM-B-2-b	Münsingen, Velostation Bahnhof	3.20	1.12	BE - BVE TBA
0351.3.155	ÖV-FV-1-a	Bern, Zukunft Bahnhof Bern: Verkehrsmassnahmen im 1. Ausbauschnitt, Baustein 1	33.50	11.73	BE - BVE TBA
Verkehrsmanagement					
0351.3.158	ÖV-FV-1-a	Bern, Zukunft Bahnhof Bern: Verkehrsmassnahmen im 1. Ausbauschnitt, Baustein 3a	8.30	2.91	BE - BVE TBA
Total			199.52	69.85	

Tabelle 3.2.1

3.2.2 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der in Anhang 1 standardisierten Kosten (Art. 21a MinVV):

ARE-Code	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWSt	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWSt*	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Langsamverkehr				
0351.3P.160	Paket LV A-Liste	48.77	17.07	BE - BVE TBA
Aufwertung / Sicherheit Strassenraum				
0351.3P.161	Paket Aufw. Str. A-Liste	7.37	2.58	BE - BVE TBA
Verkehrsmanagement				
0351.3P.165	Paket VM A-Liste	4.11	1.44	BE - BVE TBA
Total		60.25	21.09	

Tabelle 3.2.2

* Gerundete Werte: Eine Differenz zwischen den Werten in Tab.3.2.2 und dem Anhang 1 kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen; massgebend sind die Beträge im Anhang 1.

3.3 Massnahmen der 3. Generation mit Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung für die weitere Bearbeitung des Agglomerationsprogramms auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine Massnahme der Priorität B in einem nachfolgenden Agglomerationsprogramm ist seitens des Kantons, oder des Bundes bei der Bearbeitung bzw. der Prüfung der 4. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Aufführung der entsprechenden Massnahmen ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung zur Umsetzung seitens des Kantons verbunden. Insbesondere sichert der Bund die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen nicht zu.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind in Priorität B beitragsatzrelevant:

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Fr.]; Preisstand April 2016 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen des Bundes zum Zeitpunkt des Prüfberichts
Tram/Strasse				
0351.3.059	ÖV- Tram- 2	Bern, Netzentwicklung Zentrum (2. Tramachse)	108.41	
Langsamverkehr				
0351.3.068	LV-N- 1	Bern, LV-Verbindung Breitenrain – Länggasse	17.81	
0351.3.162	-	Paket LV B-Liste	46.20	
Aufwertung / Sicherheit Strassenraum				
0351.3.018	MIV- O-6-d	Bern, Weissensteinstrasse Knoten Schwarzenburgstrasse	1.50	Abhängigkeit mit BGK Weissensteinstrasse TP 3 + 4 (0351.3.017): Die vorliegende Massnahme ist abhängig von der Ausgestaltung des BGK auf der Weissensteinstrasse.
0351.3.163	-	Paket Aufw. Str. B-Liste	17.10	
Multimodale Drehscheiben				
0351.3.029	MIV- O-21	Ittigen, Umgestaltung Knoten Station Ittigen *	6.91	Abhängigkeit Talgutzentrum und Ausbau Haltestelle RBS: Die Abstimmung mit der Weiterentwicklung des Talgut zentrums sowie des Ausbaus der RBS-Haltestelle ist aufzuzeigen.
0351.3.039	ÖV- Reg-2 (1)	Köniz, ÖV-Knotenpunkt Kleinwabern (Teil Ausgestaltung ÖV-Knoten)	2.96	Bau- und Finanzreife: Die Realisierung der S-Bahn Haltestelle in Verbindung mit Doppelspurausbau erfolgt erst im B-Horizont.
0351.3.041	ÖV- Reg-3 (1)	Köniz, ÖV-Knotenpunkt Liebefeld (Teil Ausgestaltung ÖV Knoten)	1.98	
0351.3.157	ÖV- FV-1-a	Bern, Zukunft Bahnhof Bern: Verkehrsmassnahmen im 1. Ausbauschnitt, Baustein 4	3.50	Bau- und Finanzreife unzureichend: Die Umsetzung des Bausteins 4 kann erst nach dem Rückbau der Bauinstallationen der SBB (1. Ausbauschnitt ZBB) erfolgen und ist somit frühestens im B-Horizont relevant.
Verkehrsmanagement				
0351.3.128	NM- VM-1- a	Verkehrsmanagement Stadt Bern	10.88	Bau- und Finanzreife unzureichend: Die Massnahme sowie die geplante Betriebsgemeinschaft sind weiter zu konkretisieren.
0351.3.164	-	Paket VM B-Liste	10.00	

Tabelle 3.3

* Bund und Kanton haben Kenntnis, dass diese Massnahme vorgezogen realisiert wird.

4 Massnahmenänderung

- 4.1 Die Änderung einer Massnahme gemäss Ziff. 3.1 im A-Horizont und Ziff. 3.2.1 bedarf der schriftlichen Zustimmung des ARE, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung dieser Massnahme haben kann. Die Zustimmung wird erteilt, wenn von der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird. Über die Genehmigung eines Gesuchs auf Massnahmenänderung ist möglichst rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.
- 4.2 Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz einer Teilmassnahme eines Massnahmenpakets.
- 4.3 Die Änderung oder der Ersatz von Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2.) bedürfen keiner Zustimmung durch den Bund. Die geänderten oder ersetzten Massnahmen müssen sich an der Konzeption des Agglomerationsprogramms ausrichten (Art. 21a Abs. 3 MinVV).
- 4.4 Die Voraussetzungen für die Änderung einer Massnahme nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung werden in der Finanzierungsvereinbarung geregelt.

5 Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.

5.1 Bundesbeitrag

- 5.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 wird vom Bund, dem Kanton und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam sichergestellt.
- 5.1.2 Gemäss Bundesbeschluss gilt für das Agglomerationsprogramm Bern ein Beitragssatz von 35 Prozent. Daraus ergibt sich ein Bundesbeitrag von
 - a) höchstens 69.85 Millionen Franken (Preisstand April 2016, exkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 MinVV;
 - b) höchstens 21.09 Millionen Franken (inkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 a MinVV (Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen).
- 5.1.3 Der Bund leistet den sich aus dem Beitragssatz gemäss Ziff. 5.1.2 ergebenden Anteil
 - a) an die (nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel [MinVG; SR 725.116.2] und MinVV) anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten der in Ziff. 3.2.1 aufgeführten Massnahmen;
 - b) an die (gemäss Anhang 1) standardisierten Kosten pro umgesetzte Leistungseinheit der in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen.

5.2 Befristung der Verpflichtung des Bundes

- 5.2.1 Der Beginn der Ausführung der Bauvorhaben muss vor dem 31. Dezember 2025 erfolgen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr [PAvV; SR 725.116.214]).
- 5.2.2 Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen an eine Massnahme erlischt, wenn der Beginn der Ausführung des entsprechenden Bauvorhabens nicht innerhalb der festgelegten Frist von Ziff. 5.2.1 erfolgt (Art. 17e Abs. 2 MinVG), soweit im Einzelfall nicht schriftlich eine Nachfrist gewährt wurde (Art. 1 Abs. 2 PAVV) oder die Frist infolge Stillstands (Art. 1 Abs. 3 PAVV) später ausläuft.
- 5.2.3 Ein Antrag für die Gewährung einer Nachfrist ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Frist dem ARE einzureichen, andernfalls kann keine Nachfrist gewährt werden
- 5.2.4 Die Trägerschaft verpflichtet sich, dem ARE spätestens bis 31. März 2025 mitzuteilen, welche Massnahmen von einem Fristenstillstand betroffen sind. Versäumt die Trägerschaft die Mitteilung, kann sie sich nicht auf den Fristenstillstand berufen.
- 5.2.5 Bei Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen sind Nachfrist und Fristenstillstand ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 4 PAVV).
- 5.2.6 Der Nachweis, dass die Frist eingehalten wurde, obliegt der Trägerschaft.

5.3 Finanzierungsvereinbarungen

- 5.3.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht sie der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm Bern sowie den im Prüfbericht gemachten Auflagen bzw. hat das ARE einer allfälligen Änderung im Sinn von Ziff. 4.1 zugestimmt, schliesst das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton i.d.R. innert einer Frist von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen die Finanzierungsvereinbarung ab.
- 5.3.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft Massnahmen oder Massnahmenpakete in Teilmassnahmen aufteilen und für jede Teilmassnahme eine separate Finanzierungsvereinbarung abschliessen, soweit die Umsetzung der Teilmassnahme für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Beim Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für eine Teilmassnahme muss die Trägerschaft über die noch nicht realisierten Teilmassnahmen der aufgeteilten Massnahme und über die dafür vorgesehenen Bundesbeiträge informieren.
- 5.3.3 Für die in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen wird pro Paket (Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement) eine einzige Finanzierungsvereinbarung mit dem federführenden Kanton abgeschlossen. Die einzelnen Massnahmen müssen noch nicht baureif sein.

5.4 Baubeginn

- 5.4.1 Mit dem Bau von Massnahmen, die durch den Bund mitfinanziert werden, darf unter Vorbehalt von Ziff. 5.4.2 erst nach Abschluss der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung begonnen werden.
- 5.4.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft vor Abschluss der Finanzierungsvereinbarung den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn ein Zuwarten mit dem Baubeginn mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Über den Antrag ist möglichst rasch zu entscheiden. Ein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige Bewilligung durch das ASTRA führt zur Verwirkung aller Ansprüche auf Bundesbeiträge für die entsprechende Massnahme (Art. 26 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 [SuG; SR 616.1]). Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein Anspruch auf Finanzhilfe durch die Eidgenossenschaft (Art. 26 Abs. 2 SuG).

5.5 Auszahlungsmodalitäten

- 5.5.1 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung auf Antrag des Kantons, der die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet hat.
- 5.5.2 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.1 werden nur für effektiv nach Baufortschritt erbrachte Leistungen Beiträge ausbezahlt. Der Kanton kann dem ASTRA jährlich bis zum 30. November einen Antrag zur Auszahlung stellen. Die letzten 20 % der zugesicherten Beiträge werden erst nach Einreichung der Schlussabrechnung ausbezahlt (Art. 23 Abs. 2 SuG).
- 5.5.3 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.2 werden die Beiträge nach Umsetzungsfortschritt ausgerichtet. Der federführende Kanton stellt einen Antrag zur Auszahlung der Beiträge und meldet in diesem den Stand der Umsetzung. Die letzte Auszahlung muss spätestens bis zum 30. November 2027 beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Ausrichtung der verbleibenden Beiträge. Es bedarf keiner Schlussabrechnung.
- 5.5.4 Eine allfällige Vorfinanzierung richtet sich nach Artikel 24a MinVV.

6 Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Leistungsvereinbarung

- 6.1 Erlöschen des Anspruchs auf Mitfinanzierung infolge Fristablauf oder Abstandnahme**
- 6.1.1 Wird mit dem Bau einer mitfinanzierten Massnahme des Agglomerationsprogramms der 3. Generation nicht innert der Frist gemäss Ziff. 5.2.1 begonnen, erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.
- 6.1.2 Im Anhang 4 sind alle Massnahmen aufgeführt, welche definitiv nicht umsetzbar sind. Der Anspruch auf die entsprechenden Bundesbeiträge ist erloschen.

6.2 Kürzung bzw. Verzicht auf Auszahlung des Bundesbeitrags

- 6.2.1 Wird eine Massnahme gemäss Ziff. 3.2.1 nur teilweise umgesetzt oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundes geändert und ist deswegen eine wesentlich geringere Wirkung zu erwarten, als sie der ursprünglichen Massnahme im Rahmen der Prüfung durch den Bund zugrunde gelegt wurde, kann der Bund den gemäss Ziff. 5.1.3 zugesicherten Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme angemessen kürzen.
- 6.2.2 Sofern bei einer Massnahmenänderung eine massiv geringere Wirkung zu erwarten ist, kann der Bund auf die Auszahlung des gemäss Ziff. 5.1.3 für die entsprechende Massnahme zugesicherten Bundesbeitrags verzichten sowie eine Rückzahlung der bereits für die entsprechende Massnahme ausbezahlten Beiträge (inkl. Zinsen) verlangen. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.

6.3 Sistierung durch den Bund

Zeigt sich im Rahmen des Umsetzungsreportings oder einer Stichprobenkontrolle, dass eine Massnahme nicht oder mangelhaft umgesetzt wird, kann der Bund den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen sistieren, die mit der nicht bzw. mangelhaft umgesetzten Massnahme eng zusammenhängen. In Fällen, in denen die fehlende oder mangelhafte Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms verbunden ist, kann der Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen für alle Massnahmen sistiert werden. Die Sistierung wird aufgehoben, sobald der Mangel in der Umsetzung behoben ist oder der Anspruch auf die Finanzhilfe infolge Fristablaufs oder Abstandnahme erlischt (vgl. Ziff. 6.1).

6.4 Berücksichtigung des Stands der Umsetzung der Massnahmen bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen

Der Stand der Umsetzung der Massnahmen und die Wirkung des Agglomerationsprogramms werden im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigt. Für die Beurteilung des Stands der Umsetzung wird auf den Zeithorizont gemäss Prüfbericht abgestellt.

7 Berichtswesen, Controlling und Aufsicht

7.1 Umsetzungsreporting

Der Kanton berichtet dem ARE grundsätzlich alle vier Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundes.

7.2 Information auf Anfrage

Der Bund führt eine periodische Wirkungskontrolle des Programms Agglomerationsverkehr durch. Diese vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren und ermittelt den Beitrag des Agglomerationsprogramms zu dieser. Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden angehört. Der Kanton stellt dem Bund die für die Durchführung der Wirkungskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

7.3 Controlling

- 7.3.1 Das Controlling des Bundes betrifft die mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.2.1), für welche eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Es beinhaltet ein Termin-, Finanz-, und Kostencontrolling. Für Massnahmen der Ziff. 3.2.1, für welche noch keine Finanzierungsvereinbarung vorliegt, sowie für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff 3.2.2) werden im Rahmen des Finanzcontrollings nur wenige Kennzahlen erhoben. Die ausbezahlten Bundesbeiträge werden im Finanzcontrolling ausgewiesen.
- 7.3.2 Das Controlling erfolgt gemäss den ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

7.4 Aufsicht

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. erlaubt dem Bund die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

8 Anpassung der Leistungsvereinbarung

8.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm Bern der 3. Generation wird in der Regel alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Soweit möglich erfolgt die Anpassung im Rahmen von Abschlüssen der Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme künftiger Generationen.

8.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

- 8.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung oder im Rahmen von Ziff. 4 bereinigt werden können.
- 8.2.2 Eine ausserordentliche Anpassung einer Leistungsvereinbarung bedingt einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Vertragspartei. Sie ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Vorbehalten bleibt die clausula rebus sic stantibus.

9 Salvatorische Klausel

- 9.1 Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung.
- 9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung der Leistungsvereinbarung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt

10 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

10.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen

- des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
- des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel,
- der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel
- der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr und
- subsidiär des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.

10.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 35 Abs. 1 SuG).

11 Rangordnung

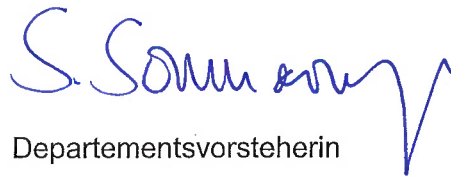
Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Leistungsvereinbarung inkl. Anhänge
2. Erläuterungen zur Leistungsvereinbarung
3. Weisung des UVEK vom 16. Februar 2015 über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation
4. ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung
5. Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation
6. Agglomerationsprogramm Bern Teil Verkehr und Siedlung

Die Vereinbarung wird in 4 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, 5.12.19.....

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK



Departementsvorsteherin
Simonetta Sommaruga

Bern, 11.11.19.....

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Kanton Bern



Regierungsrätin
Evi Allemann

Bern, 19.11.19.....

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Kanton
Bern



Regierungsrat
Christoph Neuhaus

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat die Leistungsvereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bern, 1.11.2019.....

Regionalkonferenz Bern-Mittelland



Präsident der Geschäftsleitung
Thomas Hanke

Verteiler: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen
- Anhang 2: Prüfbericht des Bundes vom 14.09.2018
- Anhang 3: Beschluss zuständiges Organ Kanton
- Anhang 4: Liste der Massnahmen, die definitiv nicht umsetzbar sind

Anhang 1 Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

0351.3P.160 Paket LV A-Liste

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Veloabstellanlagen Kat.2	1'500	Stück	1'440	500	750'000
Veloabstellanlagen Kat.3	175	Stück	3'919	1'370	239'750
Fussgängerstreifenmarkierung	15	Stück	10'000	3'500	52'500
Fussgängerschutzinseln ohne Strassenaufweitung	26	Stück	20'188	7'070	183'820
Fussgängerschutzinseln mit Strassenaufweitung	18	Stück	43'200	15'120	272'160
Langsamverkehrsüberführungen	655	m2	437	150	98'250
Langsamverkehrsunterführung	1'376	m2	4'746	1'660	2'284'160
Längsführung Kat.1	9'130	m	410	140	1'278'200
Längsführung Kat.2	28'400	m	643	230	6'532'000
Längsführung Kat.3	4'600	m	1'315	460	2'116'000
Längsführung Kat.4	2'810	m	3'305	1'160	3'259'600

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	17.07
--------------------------------------	-------

0351.3P.161 Paket Aufw. Str. A-Liste

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Aufw. Str.	23'400	m2	306	110	2'574'000

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	2.58
-----------------------------------	------

0351.3P.165 Paket VM A-Liste

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
VM Kat.1	17	Knoten	254'118	84'490	1'436'330

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	1.44
-----------------------------------	------